

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (DCGK) in der Fassung vom 06. Juni 2008 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit für das langfristige Vergütungsanreizsystem für den Vorstand bei außerordentlichen, nicht vorhergesehenen Entwicklungen (Cap)

Ziffer 4.2.3 Satz 8 des DCGK sieht vor, dass der Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für das langfristige Vergütungsanreizsystem für den Vorstand vereinbaren soll.

Die zwischen der Colonia Real Estate AG und den Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Optionsrechtsvereinbarungen sehen die Möglichkeit einer Optionsrechtsanpassung in bestimmten Fällen, so etwa bei Eintritt eines Change-of-Control-Ereignisses, vor. Eine allgemeine Begrenzungsmöglichkeit dieses Anreizsystems, die an außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen gebunden ist, hält die Colonia Real Estate AG nicht für erforderlich. Die Ausübung der Optionsrechte ist für die Bezugsberechtigten zudem bereits an zahlreiche Bedingungen gebunden. So besteht stets eine Wartefrist von zwei Jahren für die Ausübung der Aktienoptionen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Optionsrechte, und die Aktienoptionen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte in einem Anstellungsverhältnis zur Colonia Real Estate AG steht und dieses auch nicht gekündigt wurde. Darüber hinaus war eine solche Begrenzung, wie sie der Kodex vorsieht, der vergangenen Hauptversammlung wie auch den vorhergehenden nicht zur Beschlussfassung bei den Tagesordnungspunkten zu „Aktienoptionen“ vorgelegt worden.

2. Begrenzung der Abfindung bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (Abfindungs-Cap) und bei Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control)

Ziffer 4.2.3 Satz 9 des DCGK empfiehlt, bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap).

Die Vorstandsverträge der nach dem 8. August 2008 bestellten Vorstandsmitglieder Thiele und Lemke enthalten keine explizite Regelung zur Begrenzung von Abfindungszahlungen. Beide Vorstandsmitglieder sind aber auch nur für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Es wird insoweit der Kodexempfehlung wirtschaftlich auch ohne explizite Vertragsregelung entsprochen, da die vertraglichen Restlaufzeiten immer geringer als zwei Jahre sind.

Herr Rind wurde im Jahr 2008, vor Inkrafttreten der Letztfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex, für fünf Jahre wiederbestellt und sein Vorstandsvertrag entsprechend verlängert. Sein Vorstandsvertrag sieht kein Abfindungs-Cap vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass für die vor Inkrafttreten dieser Kodex Regelung bestellten Vorstandsmitglieder der Abfindungs-Cap nicht verpflichtend umzusetzen ist. Herr Rind hat eine derartige Begrenzung indes freiwillig akzeptiert.

Der Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG ist darüber hinaus der Auffassung, dass ein Vorstandsmitglied in Fällen, in denen ein Ausscheiden ohne wichtigen Grund erfolgt, die

Vergütung für die Restlaufzeit des Vertrages auch dann erhalten soll, wenn der Vertrag eine Restlaufzeit von mehr als zwei Jahren hat.

Gemäß Ziffer 4.2.3 Satz 11 des DCGK soll eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 Prozent des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die Verträge der nach der Inkraftsetzung dieser Kodexempfehlung zum 31.12.2008 amtierenden Vorstandsmitglieder sehen dezidierte Change of Control Regelungen vor. Eine etwaige Cap-Regelung ist bei den Vorstandsmitgliedern Thiele und Lemke nicht vereinbart, da beide Vorstandsmitglieder nur für die Dauer von zwei Jahren bestellt worden sind. Im Fall von Herrn Rind, der im Jahr 2008 vor Inkrafttreten der Letztfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex für fünf Jahre wiederbestellt wurde und für den nach Auffassung der Gesellschaft die vorbeschriebene Begrenzung des Kodes nicht zwingend umzusetzen ist, sieht der Vorstandsdienstvertrag kein Cap im Sinne des Kodex vor. Herr Rind hat eine solche Begrenzung indes freiwillig akzeptiert.

3. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Nach Ziffer 5.3.1 des DCGK soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Ziffer 5.3.2 des DCGK sieht vor, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Ziffer 5.3.3 des DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Colonia Real Estate AG besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Eine Bildung von Ausschüssen ist aufgrund der Anzahl der Mitglieder nicht notwendig und würde daher keine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit bedeuten. Den Empfehlungen nach Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des DCGK wird deshalb nicht entsprochen.

4. Angaben zu Aktienbesitz von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern

Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll gemäß Ziffer 6.6 des DCGK der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die vorgenannten Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.

Die Colonia Real Estate AG gewährleistet eine offene, transparente und aktuelle Kommunikation durch eine unverzügliche Weitergabe der entsprechenden Informationen an

die hierfür vorgesehene Stelle. Daher ist die Colonia Real Estate AG stets bestrebt, so zeitnah wie möglich die ihr gemeldeten Geschäfte von Führungspersonen mit Aktien der Gesellschaft („Directors' Dealings“) gemäß § 15a WpHG zu veröffentlichen. Vorstand und Aufsichtsrat halten eine erneute Wiederholung der Angaben in einem Corporate Governance Bericht zur Erhöhung der Transparenz für nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird dieser Empfehlung nicht gefolgt.

5. Offenlegung des Konzernabschlusses

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 3 des DCGK soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein.

Die Colonia Real Estate AG sieht sich entsprechend des Kodex' verpflichtet, den Jahresabschluss so zeitnah wie möglich festzustellen. Dabei steht für sie eine sorgfältige Aufbereitung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Konzerns an erster Stelle und nicht die Einhaltung festgelegter Fristen. In Anbetracht der mit der sorgfältigen Erstellung des Konzernabschlusses verbundenen Qualitätsanforderungen können im Einzelfall die empfohlenen Fristen geringfügig überschritten werden. Aufgrund der Geschäftsvorfälle – wie beispielsweise umfangreichen Strukturmaßnahmen innerhalb des Konzerns – kann die Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende für den Konzernabschluss 2008 nicht gewahrt werden.

Köln, den 30. April 2009

Colonia Real Estate AG

Für den Vorstand

Stephan Rind

Volker Lemke

Friedrich Thiele

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Klaus B. Steiger